

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Lieferbedingungen zugrunde. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Für zukünftige Geschäftsverbindungen gelten sie auch dann, wenn sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Lieferverpflichtungen entstehen nur, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.
3. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Fassungsvermögen, Farben, Preis, Leistung und desgleichen sind nur annähernd maßgeblich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich beim Kaufabschluss bestätigt werden.
In der Regel, wenn nichts Besonderes vereinbart wurde, liefern wir Waren nach einschlägigen DIN-Normen in werksüblicher Sortierung. Warenproben sind stets Durchschnittsmuster für Güte und Farbe. Durch verschiedene Brände sind Abweichungen in Farbe und Oberflächenbeschaffenheit auch innerhalb der DIN möglich. Für diese Abweichungen wird keine Gewährleistung übernommen. Ausdrücklich weisen wir auf die Gefahr von Abweichungen bei Dekorfliesen hin. Bei Ware, die als Sonderposten bzw. Untersortierung (B-Sorte, II. und III. Wahl) verkauft wird, sind Umtausch sowie jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Die Rücknahme von Ware, auch Restmaterial, ist nur in Ausnahmefällen und gegen eine Gebühr von 15% des Warenwertes, möglich.
4. Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt; ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
5. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung bzw. Aushändigung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versendungsmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel ob in unserem Betrieb oder bei unserem Lieferanten eingetreten – z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Entsprechendes gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung, wird durch die vorstehenden Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der entsprechenden Verpflichtung frei. Treten die vorgenannten Umstände beim Abnehmer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflicht. Wir werden dem Abnehmer solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.
Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
6. Der Abnehmer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang zu überprüfen und etwaige Beanstandungen oder Mängelrügen durch eingeschriebenen Brief innerhalb von 7 Tagen nach Entgegennahme der Ware, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb dieser Frist nach Erkennbarkeit zu melden. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, werden wir nach unserer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche, auch Mangelfolgeschäden des Abnehmers, Ersatz liefern oder nachbessern. Dem Abnehmer bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
7. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Schadensersatzanspruch des Abnehmers auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.
8. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Wenn sich aus unseren Preisangaben nichts anderes ergibt, gelten die Preise grundsätzlich ab Werk. Es wird jeweils der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige gesetzliche MwSt.-Prozentsatz zu unseren Preisen hinzugerechnet.
Die gelieferte Ware ist sofort zahlbar ohne Abzug!
Bitte beachten Sie, dass nach § 286 Abs. 3 BGB eine Verzugslage auch ohne Mahnung eintritt, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zugang dieser Rechnung erfolgt.
9. Der Abnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen und nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
10. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltskäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretungen an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts an uns ist der Abnehmer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Abnehmer uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne dass daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Über die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.
11. Sollten einzelne dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsschließenden, die unwirksamen Bedingungen sinngemäß durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, mit denen der wirtschaftliche und vertragliche Zweck in möglichst gleicher Weise erreicht wird.